

Checkliste zur Prüfung der Bonität für Start-Ups und KMU im Rahmen der Fördermaßnahme KMU-innovativ: Biomedizin

Unternehmen der Privatwirtschaft dürfen eine Förderung nur dann in Anspruch nehmen, wenn Sie eine ausreichende Bonität nachweisen und ihren Eigenanteil an den Projektkosten selbst tragen können.

Mittels dieser Checkliste können Sie die Bonität Ihres Unternehmens überprüfen, um sicherzustellen, dass der jeweilige Eigenanteil an den Projektkosten über die Projektlaufzeit geleistet werden kann.

1 Bonitätsprüfung

Falls Ihre Skizze zur Förderung ausgewählt wird, müssen alle beteiligten Start-Ups und KMU die folgenden Kriterien erfüllen und nachweisen:

1.1 Kriterien für Start-Ups

Das Unternehmen ist gegründet und wird zum voraussichtlichen Zeitpunkt der Antragstellung, d. h. ca. 3 Monate nach Stichtag, **nicht älter als 5 Jahre** sein (BMFTR-interne Definition für ein Start-Up):

Voraussetzung für eine Förderung:

Nachweis ausreichender Bonität durch liquide Mittel, Kapitalrücklagen, generierte Umsatzerlöse, positive Jahresabschlüsse oder Erklärungen an Hand des Businessplans

1.2 Kriterien für KMU

Das Unternehmen ist älter als 5 Jahre zum voraussichtlichen Zeitpunkt der Antragstellung, d.h. ca. 3 Monate nach Stichtag, **und ein KMU nach EU-Definition**, entweder als eigenständiges oder verbundenes Unternehmen einschließlich relevanter Partnerunternehmen, d.h. Mitarbeitende <250; Umsatzerlöse <50 Mio. € und/oder Bilanzsumme <43 Mio.€:

Voraussetzungen für eine Förderung:

- o.g. Bonitätskriterien
- Positives Eigenkapital. Falls das Eigenkapital negativ ist, liegt der Status „Unternehmen in Schwierigkeiten“ vor. In diesem Fall ist eine Projektteilnahme in der Regel ausgeschlossen. In besonderen Einzelfällen kann eine Projektteilnahme dennoch in Frage kommen:
 - Das Eigenkapital wird erhöht, um die bilanzielle Überschuldung zu beseitigen.
 - Es gibt Gesellschafterdarlehen mit qualifiziertem Rangrücktritt, mit denen das negative Eigenkapital vollständig kompensiert wird und die eine Vertragslaufzeit haben, mit der der Projektzeitraum abgedeckt wird.
- Das Unternehmen ist in der Lage, den Eigenanteil für das Projekt aufzubringen, auch unter Berücksichtigung möglicher weiterer, vom Ministerium und von anderen beliebigen Organisationen geförderten Vorhaben mit Eigenbeteiligung.
- Das Projekt wird mit fest im Unternehmen angestellten Mitarbeitern durchgeführt, ohne die Umsatzerzielung „am Markt“ und die betriebsübliche Geschäftstätigkeit zu beeinträchtigen.
- Das Unternehmen ist in der Lage, eine ordnungsgemäße Geschäftsführung sicherzustellen und die bestimmungsgemäße Verwendung der Mittel nachzuweisen.

2 Begriffsdefinition „Unternehmen in Schwierigkeiten“ gemäß AGVO

Die Förderung der ausgewählten Forschungsvorhaben erfolgen auf der Grundlage der Verordnung Nr. 651/2014 der EU-Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union („Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung“ – AGVO) (ABl. L 187 vom 26.6.2014, S. 1), zuletzt geändert und verlängert durch Verordnung (EU) 2023/1315 vom 23. Juni 2023. Nach Artikel 1 Absatz 4 Buchstabe c der AGVO gilt diese Verordnung nicht für Beihilfen für Unternehmen in Schwierigkeiten.

Gemäß Artikel 2 Absatz 18 Buchstaben a bis e der AGVO ist ein „Unternehmen in Schwierigkeiten“ im Zwecke dieser Verordnung, definiert als Unternehmen, auf das mindestens einer der folgenden Umstände zutrifft:

- a. Im Falle von Gesellschaften mit beschränkter Haftung (ausgenommen KMU, die noch keine drei Jahre bestehen, und — in Bezug auf Risikofinanzierungsbeihilfen — KMU in den sieben Jahren nach ihrem ersten kommerziellen Verkauf, die nach einer Due-Diligence-Prüfung durch den ausgewählten Finanzintermediär für Risikofinanzierungen in Frage kommen): Mehr als die Hälfte des gezeichneten Stammkapitals ist infolge aufgelaufener Verluste verlorengegangen. Dies ist der Fall, wenn sich nach Abzug der aufgelaufenen Verluste von den

Rücklagen (und allen sonstigen Elementen, die im Allgemeinen den Eigenmitteln des Unternehmens zugerechnet werden) ein negativer kumulativer Betrag ergibt, der mehr als der Hälfte des gezeichneten Stammkapitals entspricht. Für die Zwecke dieser Bestimmung bezieht sich der Begriff „Gesellschaft mit beschränkter Haftung“ insbesondere auf die in Anhang I der Richtlinie 2013/34/EU¹ genannten Arten von Unternehmen und der Begriff „Stammkapital“ umfasst gegebenenfalls alle Agios.

- b. Im Falle von Gesellschaften, bei denen zumindest einige Gesellschafter unbeschränkt für die Schulden der Gesellschaft haften (ausgenommen KMU, die noch keine drei Jahre bestehen, und —in Bezug auf Risikofinanzierungsbeihilfen — KMU in den sieben Jahren nach ihrem ersten kommerziellen Verkauf, die nach einer Due-Diligence-Prüfung durch den ausgewählten Finanzintermediär für Risikofinanzierungen in Frage kommen): Mehr als die Hälfte der in den Geschäftsbüchern ausgewiesenen Eigenmittel ist infolge aufgelaufener Verluste verlorengegangen. Für die Zwecke dieser Bestimmung bezieht sich der Begriff „Gesellschaften, bei denen zumindest einige Gesellschafter unbeschränkt für die Schulden der Gesellschaft haften“ insbesondere auf die in Anhang II der Richtlinie 2013/34/EU genannten Arten von Unternehmen.
- c. Das Unternehmen ist Gegenstand eines Insolvenzverfahrens oder erfüllt die im innerstaatlichen Recht vorgesehenen Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens auf Antrag seiner Gläubiger.
- d. Das Unternehmen hat eine Rettungsbeihilfe erhalten und der Kredit wurde noch nicht zurückgezahlt oder die Garantie ist noch nicht erloschen beziehungsweise das Unternehmen hat eine Umstrukturierungsbeihilfe erhalten und unterliegt immer noch einem Umstrukturierungsplan.
- e. Im Falle eines Unternehmens, das kein KMU ist: In den letzten beiden Jahren
 - 1. betrug der buchwertbasierte Verschuldungsgrad des Unternehmens mehr als 7,5 und
 - 2. das anhand des EBITDA berechnete Zinsdeckungsverhältnis des Unternehmens lag unter 1,0

Ein KMU wird in den ersten drei Jahren nach seiner Gründung (bzw. in den ersten sieben Jahren in Bezug auf Risikofinanzierungsbeihilfen im Rahmen der AGVO) nur dann als Unternehmen in Schwierigkeiten betrachtet, wenn es die Voraussetzungen unter den Buchstaben c) oder d) erfüllt.

¹ Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Jahresabschluss, den konsolidierten Abschluss und damit verbundene Berichte von Unternehmen bestimmter Rechtsformen und zur Änderung der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates.